

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Diätetik im Städtischen Berufsbildungszentrum für Ernährung und Hauswirtschaft

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2021 (GVBl. S. 432), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Diätetik im Städtischen Berufsbildungszentrum für Ernährung und Hauswirtschaft vom 03.04.1980 (MüABl. S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.1995 (MüABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Diätassistentinnen und Diätassistenten im Städtischen Berufsbildungszentrum für Ernährung und Hauswirtschaft“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Diätetik“ wird durch die Wörter „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden pro Schuljahr zwei Eingangsklassen gebildet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bewerber“ wird jeweils und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „32“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Tritt einer der ausgelosten Bewerbenden zurück oder tritt sie bzw. er die Ausbildung am ersten Schultag nicht an, ohne innerhalb der folgenden drei Schultage eine ausreichende Entschuldigung vorzulegen, erlischt der Anspruch auf einen Ausbildungsplatz. Der frei gewordene Platz wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber angeboten, die bzw. der in der

Reihenfolge der gezogenen Ersatzlose an nächster Stelle steht. Eine Aufnahme in den laufenden Ausbildungsabschnitt nach dem 15. Oktober ist grundsätzlich nicht mehr möglich.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bewerber“ wird jeweils durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ersatzweise kann die Durchschnittsnote aus dem Halbjahreszeugnis des Jahres gebildet werden, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber den mittleren Schulabschluss erreichen wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Bewerbenden“, die Wörter „den Schulleiter“ werden durch die Wörter „die Schulleitung“ und die Wörter „eines Lehrers“ werden durch die Wörter „einer Lehrkraft“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bewerber“ und „Bewerbern“ werden jeweils durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Verlosung gemäß Abs. 6 geschieht durch die Schulleitung in Anwesenheit einer Lehrkraft der Schule und einer Beamtin bzw. eines Beamten, die bzw. der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird aufgehoben.

## **§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 05.03.2021 in Kraft.